

## **Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat**

Frauenfeld, 12. November 2013

833

|         |    |       |     |
|---------|----|-------|-----|
| GRG NR. | 12 | IN 10 | 137 |
|---------|----|-------|-----|

**Interpellation von Urs Schrepfer, Andrea Vonlanthen und Hanspeter Gantenbein  
vom 12. Juni 2013**

**„Schule Thurgau - Quo vadis?“**

### **Beantwortung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Auf die kantonalen und lokalen Entwicklungsprojekte im Volksschulbereich wird in regelmässigen Abständen im Bericht zur Entwicklung des Thurgauer Bildungswesens (2013: Seiten 33 – 42), im Voranschlag (2014: Seiten 86 – 87) und im Geschäftsbericht (2012: Seiten 129 – 130) eingegangen. Bei den Schulentwicklungsprojekten ist zu unterscheiden zwischen Schulversuchen und übrigen Schulprojekten auf kantonaler oder lokaler Ebene. Gemäss § 9 des Gesetzes über die Volksschule (VG; RB 411.11) können Schulversuche zur Beschaffung von Entscheidungsgrundlagen vom Departement für Erziehung und Kultur (DEK) angeordnet oder bewilligt werden, soweit die Erreichung der Ziele des Bildungswesens gewährleistet bleibt. Schulversuche, die von der Schulgesetzgebung abweichen, werden nach Rücksprache mit den Schulgemeinden durch den Regierungsrat geregelt. Die Schulversuche sind zeitlich und im Umfang begrenzt und müssen überwacht und ausgewertet werden. Neben diesen gesetzlich geregelten Schulversuchen laufen auf kantonaler und lokaler Ebene Schulentwicklungsprojekte im Sinne von § 5 VG mit dem Ziel, den Auftrag der Volksschule gemäss § 2 VG noch besser wahrzunehmen.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die gestellten Fragen wie folgt:

### **Frage 1**

In den letzten zehn Jahren bewilligte der Regierungsrat einen Schulversuch im Sinne von § 9 VG. Der Kanton Thurgau beteiligte sich im Zeitraum von 2003 bis 2010 mit insgesamt fünf Versuchsschulen in den Schulgemeinden Amlikon-Holzhäusern, Bischofszell, Egnach, Frauenfeld und Mammern am Projekt „EDK-Ost 4bis8“, das den Übergang zwischen Kindergarten und Primarschule fliegend gestalten und der individuellen Entwicklung und Leistung des Kindes anpassen wollte (Grund- und Basisstufe). Dabei ent-

standen für den Kanton in den sieben Jahren Gesamtkosten von 2.53 Mio. Franken.

## **Frage 2**

Schulversuche werden nach den Vorgaben von § 9 VG bewilligt. Soweit sich die Schulversuche im Rahmen der Schulgesetzgebung bewegen, können sie vom DEK angeordnet oder bewilligt werden (Abs. 1). Andernfalls ist der Regierungsrat zuständig, wobei im Bewilligungsverfahren die Schulgemeinden einzubeziehen sind (Abs. 2). Schulversuche haben der Beschaffung von Entscheidungsgrundlagen zu dienen, müssen zeitlich und im Umfang begrenzt sein und sind zu überwachen und auszuwerten (Abs. 3).

## **Frage 3**

Der Kanton Thurgau beteiligte sich bis zum Sommer 2008 mit vier Versuchsabteilungen „Basisstufe 3“ und drei Versuchsabteilungen „Basisstufe 4“ am Projekt „EDK-Ost 4bis8“. Zwei Versuchsabteilungen „Basisstufe 3“ wurden in der Primarschulgemeinde Bettwiesen bis Ende Schuljahr 2007/2008 parallel mit drei Lehrpersonen geführt. Da in diesem Fall sämtliche Basisstufenlehrpersonen aus unterschiedlichen Gründen – jedoch nicht wegen des Schulversuchs – die Schule verliessen, wurde der Versuch per Ende Schuljahr 2007/2008 eingestellt. Abgesehen von dieser Modifikation des Basisstufenprojekts hat weder der Regierungsrat noch das DEK einen bewilligten Schulversuch rückgängig gemacht.

## **Frage 4**

Neben dem in der Frage beschriebenen weit verbreiteten Modell gibt es folgende davon abweichende Modelle bei den Sekundarschulen (vgl. § 14 VG, §§ 25 und 27 Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule, RRV VG; RB 411.111):

- Schulen, die nur in einer Fremdsprache Niveauklassen anbieten;
- Schulen mit heterogenen Stammklassen, die aber zusätzlichen Niveauunterricht in Deutsch anbieten;
- Mosaikschulen und Schulen mit Lernlandschaften.

Teilweise werden diese Modelle mit altersdurchmischten Lernformen ergänzt. Alle genannten Modelle bewegen sich innerhalb des gesetzlichen Rahmens. Der Gesetzgeber gibt mit § 14 VG den Schulgemeinden bewusst viel Handlungsspielraum bei der Organisation der Sekundarstufe. Zu gewährleisten ist dabei die Durchlässigkeit (§ 14 Abs. 4 VG). Ausserdem müssen die Zeugnisse unabhängig vom Modell Auskunft über Klassentyp und Niveauteilung geben (§ 27 RRV VG).

## **Frage 5**

Lernlandschaften sind Teil eines pädagogischen Konzepts mit Fokus auf dem altersdurchmischten Lernen, das grundsätzlich auf allen Schulstufen zur Anwendung kommen kann. Will eine Schulgemeinde den Kindergarten mit der ersten Primarschulklasse (Basisstufe 3) oder mit den ersten beiden Primarschulklassen (Basisstufe 4) zusammenlegen, so hat sie das gesetzlich vorgeschriebene Bewilligungsverfahren gemäss § 11a VG und § 23a RRV VG (Inkrafttreten auf den 1. Januar 2014) zu durchlaufen. Ei-

ne Basisstufe kann Lernlandschaften enthalten, dies ist aber keinesfalls zwingend.

### **Frage 6**

Die Schulgemeinden planen ihre Bauten innerhalb des gesetzlichen Rahmens in eigener Verantwortung. Dabei kann es sinnvoll sein, flexibel nutzbare Räume vorzusehen, die allfällige künftige pädagogische Entwicklungen (z. B. altersdurchmisches Lernen, Lernlandschaften, individualisierter Unterricht, Basisstufe) ermöglichen. Keinesfalls ergibt sich aus solchen Räumlichkeiten aber ein Präjudiz für die Bewilligung von Basisstufen. Erhält die Schulaufsicht Kenntnis von Planungen, die auf eine Basisstufe abzielen, macht sie die verantwortliche Behörde darauf aufmerksam, dass die Bewilligung einer Basisstufe nur unter bestimmten strukturellen Bedingungen möglich und beim DEK zu beantragen ist.

### **Frage 7**

Neben dem in der Frage beschriebenen Modell eines zweijährigen Kindergartens und anschliessender Jahrgangs- oder Doppeljahrgangsklasse während der Primarstufe gibt es folgende abweichende Modelle:

- Schulen mit Dreijahrgangsklassen in der Primarschule;
- Gesamtschulen (alle Primarschuljahrgänge in einer gemeinsamen Klasse);
- drei- oder vierjährige Basisstufen (vgl. § 11a VG).

Die Organisation von Klassen mit mehreren Jahrgängen (Mehrklassen) liegt in der Kompetenz der Schulgemeinden.

### **Frage 8**

Gemäss § 6 VG regelt der Regierungsrat die Aufsicht. Diese wird in § 1 Abs. 1 RRV VG dem DEK und mittels Leistungsauftrag dem Amt für Volksschule (AV) zugewiesen. Zudem sorgt der Kanton für eine angemessene Beratung in schulischen Belangen (§ 7 VG). Im Bereich der Aufsicht und Beratung erfüllt die Schulaufsicht des AV zentrale Aufgaben. Zum einen überprüft die Schulaufsicht die Einhaltung und Umsetzung kantonaler Vorgaben und kann dabei zur Behebung von Mängeln Weisungen erteilen (§ 1 Abs. 2 und 4 RRV VG). Zum anderen berät sie in pädagogischen Belangen (§ 63 VG). Die Schulaufsicht nimmt ihre Kontroll- und Beratungsaufgaben auch bei Schulentwicklungsprojekten und -versuchen wahr. Besteht Interventionsbedarf, nehmen die Schulinspektorinnen und -inspektoren Rücksprache mit den Fachleuten des Fachbereichs Schulentwicklung des AV und erteilen die notwendigen Weisungen.

### **Frage 9**

Die Überprüfung der Einhaltung kantonaler Vorgaben bildet Teil der Aufsicht über das Unterrichtswesen, die durch das DEK geführt wird (§ 1 Abs. 1 RRV VG). Die mit der Aufsicht betrauten Stellen können zur Behebung von Mängeln Weisungen erteilen (§ 1 Abs. 4 RRV VG). Führen die Weisungen nicht zum Ziel, kann das DEK nach § 54 Gesetz über die Gemeinden (GemG; RB 131.1) eine aufsichtsrechtliche Untersuchung eröffnen (Abs. 1) und gegebenenfalls departementale Weisungen erteilen oder ersatzwei-

se Anordnungen treffen (Abs. 2).

Gestützt auf diese Rechtsgrundlagen konkretisiert sich die Arbeit der Abteilung Schulaufsicht des AV wie folgt: Wenn die Schulaufsicht im Rahmen ihrer Semestergespräche oder aufgrund von Hinweisen, Stichproben oder Ergebnissen der Schulevaluation von Missständen erfährt, wird vorerst im Gespräch versucht, einvernehmliche Lösungen zu finden. Gelingt es nicht, die Mängel im vereinbarten Zeitraum zu beheben, wird je nach Schwere des Missstandes und nach Rücksprache mit Amtsleitung und Rechtsdienst zum Mittel der Weisung gegriffen. Nach Erlass einer Weisung kontrolliert die Schulaufsicht, ob die Mängel in der vorgegebenen Zeit behoben worden sind. Ist dies nicht der Fall, übernimmt das Departement die weitere Untersuchung und Ahndung. Analoges gilt für die Abteilung Finanzen des AV im Rahmen der Rechnungsprüfung.

### **Frage 10**

Die Abteilung Schulevaluation und Schulentwicklung des AV überprüft sowohl die Wirkung von Schulversuchen als auch die Einhaltung der Vorgaben an die Volksschule als Ganzes. Dies erfolgt im Rahmen des versuchsbezogenen Reportings bzw. der kantonalen Schulevaluation. Im Auftrag des DEK zieht die Fachstelle Schulevaluation jährlich die Ergebnisse der Evaluationen in den einzelnen Schulgemeinden zum kantonalen Steuerungswissen zusammen. Auf dieser Grundlage sind unter anderem Vergleiche zwischen unterschiedlich ausgestalteten Schulen bzw. verschiedenen Schulmodellen möglich. Der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler wird auf der Ebene der einzelnen Klassen mit den üblichen Test- und Beurteilungsinstrumenten der Lehrpersonen überprüft und verglichen. Darüber hinaus ermöglicht das Evaluationssystem „Klassencockpit“ den Lehrpersonen, den Leistungsstand ihrer Klasse und ihrer Schülerinnen und Schüler mit anderen Klassen zu vergleichen und die Zielerreichung im Lehrplan zu überprüfen. Auf kantonaler Ebene stehen keine mit den einzelnen Schulen und Schulmodellen verknüpfte Leistungsdaten zur Verfügung, die den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler mess- und vergleichbar machen. Auch die anonymen PISA-Erhebungen lassen sich nicht auf die einzelnen Schulen zurückführen.

### **Frage 11**

Die Thurgauer Volksschulen haben sich an den gesetzlichen Grundlagen und den gültigen Lehrplänen zu orientieren. Damit sind schulische Eckpunkte wie Geleitete Schulen, Durchlässige Sekundarschulen, Förder- und Unterstützungsprinzipien sowie ein hoher Anspruch an die Schul- und Unterrichtsqualität für alle Schulen gesetzt. Gleichzeitig vertraut der Kanton bewusst auf die Autonomie der Schulgemeinden. Ihnen bleibt es innerhalb der gesetzlichen Vorgaben überlassen, wie sie die vorgegebenen Ziele erreichen wollen. Damit können insbesondere auch den unterschiedlichen Bevölkerungsstrukturen (Land/Stadt) in unserem Kanton Rechnung getragen werden. Schulische Handlungsspielräume bestehen beispielsweise bezüglich altersdurchmischtem Lernen, Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) und Lernlandschaften. Ebenso liegt der Entscheid über eine integrative Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Sonderschulstatus in der Kompetenz der Schulgemeinde (§ 11 Abs. 3 Verordnung des Regierungsrates über die Sonderschulung, Heilpädagogische Früherziehung, Spitalschulung und spezielle Unterstützungsangebote; RB 411.411).

Es darf davon ausgegangen werden, dass Eltern, die mit unserem föderalistischen Sys-

tem vertraut sind, Verständnis für gewisse Unterschiede im schulischen Bereich haben. Der Einbezug der Stimmbürgerinnen und -bürger bei der Planung und Durchführung neuer Modelle ermöglicht es den Eltern zudem, sich für eine lokal bessere Umsetzung des kantonalen Bildungsauftrages einzusetzen. Wenn im Übrigen eine gewisse Konkurrenz zwischen den Schulgemeinden bezüglich Qualität der Erfüllung des Bildungsauftrages entsteht, ist dies zu begrüßen. Dass eine solche belebende Konkurrenz die Forderung nach „freier Schulwahl“ begünstigt, hält der Regierungsrat für wenig wahrscheinlich, weshalb auch keine zusätzlichen Massnahmen zu ergreifen sind.

## Frage 12

Die Situation der Thurgauer Volksschulen zeigt sich insgesamt als homogen und – mit Blick auf die letzten Jahre – zunehmend im Zeichen der Konsolidierung, wie auch der neu erschienene Bericht zur Entwicklung des Thurgauer Bildungswesens 2013 (Seiten 33 – 34) aufzeigt. Gewisse Unterschiede in den pädagogischen und organisatorischen Modellen sind das Ergebnis einer gewollten und mit Augenmass praktizierten Autonomie der Schulgemeinden. Eine „zentralistische Einheitsschule“ wäre unserem föderalen System fremd und trüge insbesondere dem ländlichen Raum und den strukturellen Unterschieden in unserem Kanton zu wenig Rechnung. Die Volksschule soll auch in Zukunft nahe bei der Bevölkerung bleiben. Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen verändern sich, was zur Folge hat, dass sich die Volksschule gewissen Innovationsimpulsen nicht verschliessen kann. Somit wird die Suche nach adäquaten Schulmodellen weitergehen. Dabei können überlegt angesetzte Schulversuche hilfreich sein. Es ist das Ziel, diese Entwicklungen weiterhin bevölkerungsnah und im Rahmen demokratischer Prozesse zu ermöglichen, gleichzeitig aber auch die kantonale Gesetzgebung und die übergeordneten Vorgaben konsequent umzusetzen. In diesem Sinn sieht der Regierungsrat keinen Grund, vom eingeschlagenen Weg abzurücken: Die Volksschule Thurgau ist auf Kurs.

Der Präsident des Regierungsrates

*Bernhard Koch*

Der Staatsschreiber

*Dr. Rainer Gonzenbach*